

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Senat von Berlin
- StadtUm II E 3..... -
Tel.: 9(0)139-4380

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

A. Problem

Bedingt durch den unvermindert anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen und Asylbegehrenden sind die für deren Unterbringung verfügbaren Einrichtungen Berlins absehbar erschöpft. Die Errichtung der fehlenden Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende muss vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt für Baugenehmigungsverfahren ist auf Vorhaben der berlinovo und der Berliner Wohnungsbaugesellschaften zu erweitern, soweit Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende zu genehmigen sind. Die Gesellschaften unterstützen das Land Berlin dabei, die neuen Unterkünfte schnell zur Verfügung zu stellen. Deren Vorhaben sollen mit den landeseigenen Bauvorhaben insoweit gebündelt und beschleunigt durchgeführt werden, als dass die jeweiligen Genehmigungsverfahren bei der obersten Bauaufsichtsbehörde durchgeführt werden.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

Von den geplanten Maßnahmen sind Männer und Frauen grundsätzlich gleichermaßen betroffen. Die Änderung des Gesetzes wirkt sich insoweit nicht unterschiedlich auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten

keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Senat von Berlin
- StadtUm II E 3 -
Tel.: 9(0)139-4380

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und
Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Neunzehntes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 1 Absatz 1 Buchstabe e der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„e) folgende überbezirkliche Anlagen, soweit Baugenehmigungsverfahren, vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsfreistellungen, Entscheidungen nach § 68 BauO Bln, Teilbaugenehmigungen, Vorbescheide oder planungsrechtliche Bescheide betroffen sind, bis zur Aufnahme der Nutzung:

- aa) Anlagen des Bundes einschließlich der Verfassungsorgane und die Anlagen der Länder mit Ausnahme der Anlagen der Berliner Bezirksverwaltungen, soweit nicht einer der Fälle des § 76 der Bauordnung für Berlin gegeben ist,
- bb) Anlagen im Zusammenhang mit Botschaften und Konsulaten,
- cc) Anlagen der Hochschulen, auf die das Berliner Hochschulgesetz Anwendung findet, mit einer Geschossfläche von mehr als 1500m²,
- dd) Anlagen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500m²,
- ee) Anlagen der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“, der Stiftung „Stadtmuseum Berlin – Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins“, der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“, der in der „Stiftung Oper in Berlin“ erfassten Opernhäuser und Gebäude der Messe Berlin GmbH, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500m²,
- ff) Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbegehrenden und Obdachlosen der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH, einer vom Land Berlin benannten Landesgesellschaft zur Errichtung modularer Unterkünfte für Flüchtlinge und landeseigener Wohnungsbauunternehmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Änderungen des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben dienen der Klarstellung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten und der Bündelung der Baugenehmigungsverfahren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende bei der obersten Bauaufsichtsbehörde, soweit landeseigene Wohnungsunternehmen und die noch zu gründende Landesgesellschaft zur Errichtung modularer Unterkünfte für Flüchtlinge sowie die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH Bauherren sind.

b) Einzelbegründung

zu Artikel 1:

Die neue Fassung der Formulierung vor aa) dient der Klarstellung, dass die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung nur in präventiven Verfahren bis zur Aufnahme der Nutzung zuständig sein soll. Die bisher verkürzte Formulierung, nach der die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung bestimmter Anlagen bis zur Nutzungsaufnahme der Zuständigkeit der Senatsverwaltung unterliegen sollten, bedarf der Konkretisierung auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Beschränkung der Zuständigkeit der Hauptverwaltung u. a. auf Leitungsaufgaben und in Regierungsverantwortung liegender Aufgaben.

Die Ergänzung in ff) ist notwendig, um Baugenehmigungsverfahren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende zu bündeln. Da sie teilweise auch für die Unterbringung von Obdachlosen genutzt werden sollen, wird auch diese Nutzung aufgenommen.

Die Zahl der ankommenden Flüchtlinge und Asylbegehrenden ist weiterhin sehr hoch. Die Errichtung neuer Unterkünfte muss deshalb vereinfacht und beschleunigt werden. An 36 Standorten sollen in modularer Bauweise neue Unterkünfte entstehen. Neben der Errichtung von landeseigenen Einrichtungen sollen von Berlinovo, den sechs Berliner Wohnungsbaugesellschaften und der noch zu gründenden Landesgesellschaft zur Errichtung modularer Unterkünfte für Flüchtlinge Wohnplätze gebaut und diese anschließend an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) vermietet werden. Wie bei den landeseigenen Vorhaben sollen auch diese neuen Bauherren einen zentralen Ansprechpartner bei der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung

für Stadtentwicklung und Umwelt erhalten, der für alle Genehmigungsverfahren zuständig ist. Deshalb wird der Katalog der überbezirklichen Vorhaben entsprechend erweitert.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

c) Umgang mit der Stellungnahme. des RdB

Der RdB hat in seiner Sitzung am 25.02.2016. zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen (RdB-Beschluss Nr. R-845/2016):

„Der Rat der Bürgermeister stimmt dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit Vorlage R-810/2016 eingebrachten Entwurf zu, sofern:

1. gesichert ist, dass die Beteiligungs- und Zuständigkeitsregelungen (insbes. zum Planungsrecht) durch die bezirklichen Stadtentwicklungsämter unberührt bleiben.
2. die Abstimmung mit den Bezirken im Einvernehmen erfolgt (nicht im „Benehmen“).
3. vermieden wird, dass die örtlichen Gegebenheiten nicht oder zu wenig Beachtung finden und damit eine gezielte bezirkliche städtebauliche Planung konterkariert würde.
4. folgende Änderung in Art. 1 Buchstabe e. (nach „betroffen sind“) aufgenommen wird: „... sowie Aufgaben nach § 58 Abs. 1 BauO Bln einschließlich Entscheidungen über Anordnungen gem. der §§ 78 und 79 BauO Bln, ...“. Begründung: Diese geteilte Zuständigkeit für jeweils dasselbe Gebäude ist unzweckmäßig, SenStadtUm sollte daher in diesen Fällen, in denen absehbar ist, dass eine solche Vorgehensweise erfolgt bzw. erfolgen wird, auch für die Duldung zuständig sein.

Der Rat der Bürgermeister merkt an, dass die Aussage „keine Kostenauswirkungen“, lt. Punkte E. und F. im Hinblick auf einzurichtende Stellen bei der Hauptverwaltung nicht zutreffend sein kann.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung.

zu 1.: Die Gesetzesänderung berührt nicht andere Beteiligungs- und Zuständigkeitsregelungen, sodass diese gesichert bleiben.

zu 2.: Das Einvernehmen wird ausschließlich in den Fällen gefordert, in denen es hierfür eine gesetzliche Regelung gibt. Dies gilt z. B. für die denkmalrechtliche Beurteilung.

Bezüglich der planungsrechtlichen Beurteilung gibt es eine solche Regelung nicht, insbesondere gilt nicht die Regelung des § 36 BauGB, nach der in Flächenstaaten im Rahmen von bauaufsichtlichen Verfahren „im Einvernehmen mit der Gemeinde“ zu entscheiden ist. Die Rechtsprechung, auch in Berlin, geht ausgehend vom Regelungsziel, die gemeindliche Planungshoheit zu sichern, davon aus, dass kein Einvernehmen hergestellt werden kann, wenn nicht zwei verschiedene Willensträger beteiligt sind. Als Stadtstaat ist Berlin Einheitsgemeinde und handelt durch die Bezirke und die Hauptverwaltung. Bisher sind im Land Berlin stets die bezirklichen Stadtplanungsämter eingebunden worden, soweit es nicht um Bagatellfälle ging. Diese Praxis im Rahmen von Baugenehmigungs-, Zustimmungs- und Widerspruchsverfahren hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

zu 3.: Diese Anforderung liegt im Interesse der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und wird durch Einbindung der bezirklichen Stadtplanungsämter erfüllt.

zu 4.: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt kann nach Artikel 67 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung von Berlin (VvB) als Teil der Hauptverwaltung neben Leitungsaufgaben einzelne Aufgabenbereiche wahrnehmen, „die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.“ Hierzu zählt u. a. die Genehmigung von Bundes- und Landesvorhaben, die in der Regel über Bezirksgrenzen hinweg Auswirkungen auf das Land Berlin haben. Ordnungsbehördliche Maßnahmen, die die Einhaltung geltenden Rechts durchsetzen sollen, haben nicht diese Bedeutung, sondern sind als örtliche Verwaltungsaufgabe, vgl. Artikel 66 Absatz 2 Satz 2 VvB, von den bezirklichen Behörden umzusetzen. Dies schließt nicht aus, dass die Bezirke und die Senatsverwaltung sich gegenseitig über entsprechende Verfahren unterrichten, was u. a. durch das Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 45/2015 vom 17.12.2015 gewährleistet ist. Über neue eingehende Bauanträge informiert die Senatsverwaltung den jeweils zuständigen Bezirk. Eine Teilung der Aufgaben bezüglich der Vorhaben im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens und der repressiven Ordnungsmaßnahmen ist auch nicht neu, sondern seit Jahren entsprechend geregelt und hat sich bewährt.

Bezüglich der Anmerkung des RdB zu den Kostenauswirkungen und den einzurichtenden Stellen bei der Hauptverwaltung ist zu ergänzen, dass zwei Beschäftigungspositionen ausgeschrieben wurden, um befristet auf den Zeitraum bis zum 31.12.2017 insbesondere Genehmigungsverfahren für Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte beschleunigt zu genehmigen.

- B. Rechtsgrundlage
Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
Keine.
- D. Gesamtkosten
Keine.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Befristet für den Zeitraum bis 31.12.2017 wurden zwei Beschäftigungspositionen eingerichtet, um insbesondere Baugenehmigungsverfahren für Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte beschleunigt zu genehmigen.

Berlin, den 8. März 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
.....
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
.....
Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Geltende Fassung

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist

...

Anlage

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)
(zu § 2 Abs. 4 Satz 1)

...

Nr. 1

Bau- und Wohnungswesen

Zu den Ordnungsaufgaben der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung gehören:

(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit sie betreffen

a) die Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten,

b) die Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz,

c) die Prüfung schwieriger statischer Berechnungen einschließlich der konstruktiven Bauüberwachung,

d) die Einteilung und Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur Schornsteinfegerin oder zum Schornsteinfeger für einen Bezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben,

e) folgende überbezirkliche Anlagen, soweit Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung bis zur Aufnahme der Nutzung betroffen sind:

Neue Fassung

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom ...

...

Anlage

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)
(zu § 2 Abs. 4 Satz 1)

...

Nr. 1

Bau- und Wohnungswesen

Zu den Ordnungsaufgaben der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung gehören:

(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit sie betreffen

a) die Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten,

b) die Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz,

c) die Prüfung schwieriger statischer Berechnungen einschließlich der konstruktiven Bauüberwachung,

d) die Einteilung und Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur Schornsteinfegerin oder zum Schornsteinfeger für einen Bezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben,

e) folgende überbezirkliche Anlagen, soweit Baugenehmigungsverfahren, vereinfachte Baugenehmigungsverfahren.

<p>aa) Anlagen des Bundes einschließlich der Verfassungsorgane und die Anlagen der Länder mit Ausnahme der Anlagen der Berliner Bezirksverwaltungen, soweit nicht einer der Fälle des § 76 der Bauordnung für Berlin gegeben ist,</p> <p>bb) Anlagen im Zusammenhang mit Botschaften und Konsulaten,</p> <p>cc) Anlagen der Hochschulen, auf die das Berliner Hochschulgesetz Anwendung findet, mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p> <p>dd) Anlagen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p> <p>ee) Anlagen der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“, der Stiftung „Stadtmuseum Berlin - Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins“, der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“, der in der „Stiftung Oper in Berlin“ erfassten Opernhäuser und Gebäude der „Messe Berlin GmbH“, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p> <p>f) die Anerkennung von Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen und Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau,</p> <p>g) die Prüfung der Standsicherheit für bauliche Anlagen oder Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden (Typenprüfung);</p> <p>(2) ...</p>	<p><u>Genehmigungsfreistellungen, Entscheidungen nach § 68 der Bauordnung für Berlin, Teilbaugenehmigungen, Vorbescheide oder planungsrechtliche Bescheide betroffen sind, bis zur Aufnahme der Nutzung:</u></p> <p>aa) Anlagen des Bundes einschließlich der Verfassungsorgane und die Anlagen der Länder mit Ausnahme der Anlagen der Berliner Bezirksverwaltungen, soweit nicht einer der Fälle des § 76 der Bauordnung für Berlin gegeben ist,</p> <p>bb) Anlagen im Zusammenhang mit Botschaften und Konsulaten,</p> <p>cc) Anlagen der Hochschulen, auf die das Berliner Hochschulgesetz Anwendung findet, mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p> <p>dd) Anlagen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p> <p>ee) Anlagen der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“, der Stiftung „Stadtmuseum Berlin - Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins“, der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“, der in der „Stiftung Oper in Berlin“ erfassten Opernhäuser und Gebäude der „Messe Berlin GmbH“, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p> <p><u>ff) Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbegehrenden und Obdachlosen der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH, einer vom Land Berlin benannten Landesgesellschaft zur Errichtung modularer Unterkünfte für Flüchtlinge und landeseigener Wohnungsbauunternehmen.</u></p> <p>f) die Anerkennung von Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen und Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau,</p> <p>g) die Prüfung der Standsicherheit für bauliche Anlagen oder Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden (Typenprüfung);</p> <p>(2) ...</p>
---	---

--	--

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

Artikel 59

(1) ...

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) ...

**Allgemeines Gesetz zum Schutz
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)**

Anlage

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben
(ZustKat Ord)
(zu § 2 Abs. 4 Satz 1)

Nr. 1

Bau- und Wohnungswesen

Zu den Ordnungsaufgaben der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen
Senatsverwaltung gehören:

- (1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit sie betreffen
 - a) die Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten,
 - b) die Anerkennung von Prüfsachverständigen und Sachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz,
 - c) die Prüfung schwieriger statischer Berechnungen einschließlich der konstruktiven Bauüberwachung,
 - d) die Einteilung und Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur Schornsteinfegerin oder zum Schornsteinfeger für einen Bezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben,
 - e) folgende überbezirkliche Anlagen, soweit Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung bis zur Aufnahme der Nutzung betroffen sind:

- aa) Anlagen des Bundes einschließlich der Verfassungsorgane und die Anlagen der Länder mit Ausnahme der Anlagen der Berliner Bezirksverwaltungen, soweit nicht einer der Fälle des § 76 der Bauordnung für Berlin gegeben ist,
- bb) Anlagen im Zusammenhang mit Botschaften und Konsulaten,
- cc) Anlagen der Hochschulen, auf die das Berliner Hochschulgesetz Anwendung findet, mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,
- dd) Anlagen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,
- ee) Anlagen der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“, der Stiftung „Stadtmuseum Berlin - Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins“, der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“, der in der „Stiftung Oper in Berlin“ erfassten Opernhäuser und Gebäude der „Messe Berlin GmbH“, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,
- f) die Anerkennung von Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen und Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau,
- g) die Prüfung der Standsicherheit für bauliche Anlagen oder Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden (Typenprüfung);

(2) ...